

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 4.**

(Ausgegeben am 12. Mai 1884.)

---

**11. Regierungs-Bekanntmachung** vom 25. März 1884,  
die Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882  
wegen Bildung der Schaubezirke zu Untersuchung der Zuchstiere betreffend.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. November 1882, die Bildung der Schaubezirke nach Maßgabe der Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1882 über die Untersuchung der Zuchstiere betreffend, wird hierdurch fernerweit dahin abgeändert, daß die Gemeindebezirke Sorge-Seltenndorf und Meireinsdorf aus dem Schaubezirk Wohltdorf,

die Gemeindebezirke Döflitz und Ritschareuth aus dem Schaubezirke Kutschau resp. Wildelaube  
ausgeschieden und zu einem besonderen Schaubezirke Neumühle a. d. Elster (Gb.) mit dem Prüfungsorte Neumühle bestimmt werden.

Greiz, am 25. März 1884.

Fürstlich Neuß-Pl. Landesregierung.  
Zaber.

G. Perthes.

---

**12. Regierungs-Bekanntmachung** vom 18. April 1884,  
die Instruktion für die Landesbeamten vom 5. November 1875 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den § 17 ad b der Instruktion für die Landesbeamten vom 5. November 1875 und auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 23. August 1877, daß von den Landesbeamten zu beobachtende Verfahren bezüglich der ihnen zugehenden Landesregisterauszüge über anwärts erfolgte Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle betreffend, wird hiermit Aelgendes angeordnet:

§. 1.

Ueber das Ableben derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche vor Erfüllung des 20. Altersjahres außerhalb der Pfarodie ihres Geburtsorts, beziehentlich außer-